

leicht in Vergessenheit. Dem würde vorgebeugt, wenn den Mitgliedern zeitweise die Namen der Schwindler in Erinnerung gebracht werden.

Vom Verein Dresdener Buch- und Zeitschriftenhändler:

- IV. Im Anschluß an den vorjährigen Beschluß der Generalversammlung »Aufnahme einer Statistik betreffend« wolle die Generalversammlung beschließen: »Die Statistik wird vom Zentralverein obligatorisch eingeführt und alle drei Jahre wiederholt.«

Begründung: Nachdem im verflossenen Geschäftsjahre der erste Versuch, welcher zu den besten Hoffnungen berechtigt, gemacht wurde, eine klare Übersicht über das zu erlangen, was durch die Mitglieder des Zentralvereins umgesetzt wird, sind wir der Meinung, daß die Statistik nur dann eine Gewähr für ihre Genauigkeit zu bieten vermag, wenn ein jeder Kollege zu seinen Angaben verpflichtet wird. Dieses wird aber nur erreicht werden, wenn die Statistik obligatorisch eingeführt wird. Ist dies der Fall, so wird es keine Schwierigkeiten machen, sie in bestimmten Zwischenräumen zu erneuern. Der Zentralverein, wie die Rabattkommission werden dann in der angenehmen Lage sein, stets auf die neuesten Unterlagen gestützt, eventuelle Beweise führen zu können.

Vom Verein Frankfurt a. M.:

- V. Die Generalversammlung wolle beschließen: Der Vorstand des Zentralvereins ist verpflichtet, vor Auszahlung des Sterbegeldes an die Hinterbliebenen eines Kollegen, sich zunächst bei dem Lokalverein, dem er angehörte, zu erkundigen, ob etwa Forderungen aus rückständigen Beiträgen oder sonstigen Auslagen in Abzug zu bringen sind.

Begründung: Es kann leicht vorkommen, daß ein Mitglied eines Lokalvereins durch Notlage und längere Krankheit mit Zahlung seiner Beiträge im Rückstande blieb, unterstützt und zuletzt auf vorläufige Kosten des Vereins beerdigt wurde. Der Antrag soll letzteren nun schützen, wieder zu seinem Gelde zu kommen.

Vom Verein der Buch- und Zeitschriftenhändler zu Magdeburg und Umgegend:

- VI a) Die Generalversammlung wolle beschließen, folgenden Satz in die Geschäftsordnung zur Wahrung der Verkehrsordnung aufzunehmen: Ist bei einem Mitglied des Zentralvereins die Ehefrau Inhaberin des Geschäfts, so ist das Mitglied ohne weiteres dafür haftbar, wenn diese gegen die Statuten des Zentralvereins verstößt.

Begründung: Es soll auf alle Fälle verhindert werden, daß bei Verstößen der Ehefrau als Geschäftsinhaberin gegen die Statuten der Ehemann sich der Verantwortung dafür entziehen kann.

- b) Die Generalversammlung wolle beschließen: den Verlegern der »Lustigen Blätter«, »Simplicissimus« und der »Woche« ist eine Resolution zu übermitteln, in der die Verleger der erstgenannten Blätter gebeten und veranlaßt werden, den Erscheinungstag auf Mittwoch zu verlegen, der Verleger der »Woche« aber, daß diese einen Tag früher erscheint.

Begründung: Die »Lustigen Blätter« und »Simplicissimus« erscheinen schon Montags; diejenigen Kollegen nun, die eine größere Kontinuation nicht haben und für die sich ein Extrabezug nicht lohnt, erhalten diese gewöhnlich erst am Freitag, mithin viel zu spät, und die Kunden gehen verloren.

Vom Verein Berliner Buch- und Zeitschriftenhändler:

- VII. Die Generalversammlung wolle folgenden Beschluß fassen: Der gesamte Kolportage-Buchhandel erblickt in dem Kundenraub seitens der Angestellten resp. ehemaligen Angestellten größten Vertrauensbruch, Diebstahl und Vergehen gegen die Gesetze.

Begründung: Für den Fall einer Klage in dieser Beziehung ist es von größter Wichtigkeit, sich auf eine derartige Resolution, die die Ansicht des gesamten Kolportage-Buchhandels ausdrückt, stützen zu können.

Vom Verein der Buch- und Zeitschriftenhändler zu Magdeburg und Umgegend:

- VIII. Die Generalversammlung wolle beschließen: Der Sitz des Vorstandes des Zentralvereins Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler ist ab 1907 in Leipzig.

Begründung: Da Leipzig der Mittelpunkt des gesamten deutschen Buchhandels ist, so fordert es die Gerechtigkeit, daß auch der Vorstand des Zentralvereins daselbst seinen Sitz hat.

6. Bestimmung des Ortes der nächsten Generalversammlung.

Vom Verein der Buch- und Zeitschriftenhändler, Gera:

- a) Die Generalversammlung wolle beschließen, daß die Generalversammlung im Jahre 1907 in Gera stattfindet.

Begründung: Gera liegt ungefähr im Mittelpunkt Deutschlands und ist wegen seiner geographischen Lage von allen Seiten bequem zu erreichen; auch hat hier noch keine Generalversammlung stattgefunden.

Vom Verein schlesischer Buch- und Zeitschriftenhändler zu Breslau:

- b) Die Generalversammlung wolle als Ort der nächsten Generalversammlung Breslau bestimmen.

Begründung: Die Tagung der Generalversammlung in unserer Stadt würde nicht nur unsern jungen Lokalverein, sondern den gesamten Kolportagebuchhandel des Ostens fördern, was dringend notwendig ist. Auch hat während der letztverfloffenen 20 Jahre eine Generalversammlung des Zentralvereins in Breslau nicht mehr stattgefunden.

Vom Verein der Buch- und Zeitschriftenhändler zu Magdeburg und Umgegend:

- c) Die Generalversammlung wolle beschließen: Die Generalversammlung des Zentralvereins findet im Jahre 1907 in Magdeburg statt.

Begründung: Dieser Antrag, welcher einstimmig in der letzten Monatsversammlung beschlossen wurde, legt Zeugnis davon ab, wie die Magdeburger Kollegen sich freuen würden, die Kollegen aus dem Reich in der alten Stadt Magdeburg begrüßen zu dürfen. Außerdem liegt Magdeburg geographisch am besten, so daß zu erwarten steht, daß die Teilnehmerzahl eine verhältnismäßig hohe sein wird.

7. Wahl des Vorstandes, bezw. des 1. Vorsitzenden und 2. Schriftführers.

Die Delegierten-Sitzung zur Prüfung der Vollmachten findet am Sonntag, 17. Juni, nachmittags von 5 Uhr ab statt.

Warenverkehr nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Konsulatsfakturen. — Durch Verordnungen des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. März 1906 sind die §§ 678 und 680 der Consular Regulations abgeändert wie folgt:

§ 678. Wo die Fakturen für gekaufte Waren zu beglaubigen sind. Fakturen für Waren, die für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten gekauft worden sind, müssen zur Beglaubigung dem Konsul des Bezirks vorgelegt werden, in dem die Waren gekauft wurden, oder in dem Bezirk, in dem sie hergestellt wurden; aber in der Regel sollen die Konsulatsbeamten nicht die persönliche Anwesenheit des Versenders, Käufers, Herstellers, Eigentümers oder seines Agenten an ihrer Amtsstelle zum Zweck der Abgabe von Erklärungen zu den Fakturen verlangen, sondern sie sollen die Fakturen beglaubigen, wenn sie ihnen durch die Post oder durch Boten zugesandt werden. Zur Erfüllung der Gesetzesvorschrift, welche fordert, daß eine Ware fakturiert werden soll mit dem Marktwerte oder dem Großhandelspreis, zu dem sie in gewohnten Großhandelsmengen zur Zeit der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten an den hauptsächlichsten Marktplätzen des Landes, woher sie eingeführt wird, gekauft und verkauft wird, sollen die Konsuln in allen Fällen, wo die Faktura zur konsularischen Beglaubigung in einem andern Lande vorgelegt wird, als in demjenigen, von dem die Ware unmittelbar nach den Vereinigten Staaten ausgeführt wird, den Fakturen eine Bescheinigung beifügen über die hinzukommenden Kosten der Beförderung vom Herstellungsorte nach dem Versendungsorte.

§ 680. Wie Faktura und Deklaration geprüft werden soll. Wenn die Faktura und Deklaration dem Konsul zugeht,